# Kreis Mettmann Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

71. Jahrgang Nr. 12 Mittwoch, den 27. Mai 2015

### **Sonderblatt**

Seite 25 ZVB Gesamtschule Langenfeld-Hilden

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

## **Amtsblatt**

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Schulen und Kultur des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Schulen und Kultur des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54€). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

#### Zweckverband

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2005 (GV NRW S. 15) und § 8 des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen in der Fassung der Änderung vom 12.09.1989 (GV NRW S. 464) und der Satzung des Zweckverbandes vom 27.10.2005 (Amtsblatt des Kreises Mettmann Nr. 4/62) hat die Zweckverbandsversammlung am 25.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

#### im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 2.016.856 Euro Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 2.028.200 Euro

#### im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

1.836.856 Euro

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus

1.648.200 Euro laufender Verwaltungstätigkeit auf

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

253,000 Euro

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions-

tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 439.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 Euro

festaesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000.00 Euro festgesetzt.

§ 6

Zur Deckung des Fehlbedarfs in Höhe von 1.631.256 EUR (1.490.256,00 <u>Euro</u> aus laufender Verwaltungstätigkeit und <u>141.000,00 Euro</u> aus Finanzierungstätigkeit) wird aufgrund der Satzung die von den Mitgliedsgemeinden aufzubringende Umlage wie folgt festgesetzt:

Am 15.10.2014 haben die Schule aus den Mitgliedsgemeinden 1.292 Schülerinnen und Schüler besucht, davon 888 aus Langenfeld und 404 aus Hilden

#### Auf die Stadt Langenfeld entfallen somit

888/1.292 des Fehlbedarfs der laufenden Verwaltungstätigkeit

888/1.292 des Fehlbedarfs der

Finanzierungstätigkeit

1.024.262,64 EUR 96.910,22 EUR

1.121.172,86 EUR

#### Auf die Stadt Hilden entfallen

404/1.292 des Fehlbedarfs der laufenden

Verwaltungstätigkeit

465.993,36 EUR

404/1.292 des Fehlbedarfs der Finanzierungstätigkeit

44.089.78 EUR 510.083,14 EUR

Die investiven Ausgaben in Höhe von 112.00,00 EUR werden nach Zuwendungsbescheid der Verbandsmitglieder im Rahmen der Zweckbindung bewilligt und gezahlt:

Auf die Stadt Langenfeld entfallen somit

76 978 33 FUR und 888/1.292 als Zuwendung für Investitionen

Auf die Stadt Hilden entfallen

404/1.292 als Zuwendung für Investitionen 35.021,67 EUR.

§ 7

Entfällt.

88

Der Höchstbetrag der im Einzelfall durch den Schulverbandsvorsteher unmittelbar genehmigungsfähigen über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf 20.000,00 EUR festgesetzt (§ 83 GO NRW).

Langenfeld, den 28. April 2015

Frank Schneider Verbandsvorsteher

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung des in § 6 der Satzung enthaltenen Umlagebeschlusses wurde vom Landrat in Mettmann mit Verfügung vom 13.05.2015 (Az. 20-32 Hz) genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanc) det oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Gesamtschule Langenfeld-Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 22. Mai 2015

Claudia Schlottmann Vorsitzende der Verbandsversammlung